



WALDVERORDNUNG

der Genossame Wangen SZ

§ 1

Die Waldungen der Genossame sind durch den Genossenrat im Rahmen des vom kantonalen Forstamt ausgewiesenen Betriebsplanes und des kantonalen Waldgesetzes zu verwalten und zu nutzen.

§ 2

Durch eine zweckmässige Nutzung und Waldpflege sind der Holzzuwachs nachhaltig, quantitativ und qualitativ zu fördern.

§ 3

Die Waldkommission erstellt ein Konzept für die Waldbewirtschaftung und Waldpflege im Rahmen des gültigen Betriebsplanes.

§ 4

Die Kompetenzen der Waldkommission sind so geregelt, dass der Genossenrat deren Entscheide unter Begründung widersprechen, zur Überarbeitung zurückweisen oder aufheben kann.

§ 5

Der Genossenrat ist berechtigt, Nutzholz freihändig zu veräussern. Brennholz, welches nicht für die eigene Holzschnitzelheizung benötigt wird, kann der Genossenrat an Genossenbürger/innen freihändig verkaufen.

§ 6

Diese Verordnung wurde an der Genossengemeinde vom 19. April 2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Wangen, 19. April 2024

GENOSSAME WANGEN

Der Genossenpräsident

Edgar Schättin

Der Genossenschreiber

Hansjörg Hüppin